|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Antragsteller:** | Alberding Industriemontagen GmbH & Co. KG, Eichkamp 9A, 49681 Garrel | **Akten-****zeichen:** | OL 19-112-01 |
| **Gegenstand:** | Errichtung einer Pyrolyseanlage zur Herstellung von Aktivkohle (Versuchsanlage) und deren Betrieb für 24 Monate |

**Dokumentation der UVP-Vorprüfung – Bewertung durch die Behörde**

[x]  **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

[ ]  **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG)**

**1. Prüfergebnisse zu den Formularen 14.3 bis 14.3 b)**Die Formulare 14.3, 14.3 a) und 14.3 b) sind dieser Bewertung beigefügt.
Sind die Angaben in den Formularen vollständig und richtig? Ja [x]  Nein [ ]

**2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Tabelle 1** | **Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)zur Bau-, Betriebsphase- und besonderen Betriebszuständen** |
| **Menschen**, insbes. menschliche GesundheitTiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, einschließlich der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung | Bei der Pyrolyse handelt es sich um eine geschlossene Anlage, die in einem Container untergebracht ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen und Luftschadstoffe können ausgeschlossen werden. |
| **Fläche** | Das Vorhaben nimmt ca. 30 m² Fläche in Anspruch, es ist keine Neuversiegelung erforderlich |
| **Boden** | keine Neuversiegelung |
| **Wasser** | Es wird kein Grundwasser entnommen, es fällt kein Abwasser an. Fläche ist bereits versiegelt, Oberflächenwasser wird über Abläufe in Regenwasserkanal der Gemeinde Garrel abgeleitet |
| **Luft** | Bei der Pyrolyse handelt es sich um eine geschlossene Anlage, die in einem Container untergebracht ist. Emissionen können vom Abgaskamin bei der Abführung der Verbrennungsabgase ausgehen. Dazu liegt eine Stellungnahme der Emission Partner GmbH & Co.KG vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV aufgrund der nachgeschalteten Reinigungsstufen (Zyklon und Floxbrenner) dauerhaft unterschritten werden. Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe. |
| **Landschaft** | Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Zur Schlagge“.Das Vorhaben entspricht den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde vom Landkreis Cloppenburg geprüft und bejaht; die Gemeinde Garrel har ihr Einvernehmen erteilt. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen** |  |
|  | bezogen auf den Einwirkungsbereich der Anlage | hohes Ausmaß | geringe Wiederherstellbarkeit | Schwere und Komplexität | hohe Wahrscheinlichkeit | lange Dauer | hohe Häufigkeit | grenzüberschreitend | **Keine erheblichen Auswirkungen** |
| 2.1 | Menschen |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.2  | Tiere |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.3  | Pflanzen |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.4  | Boden |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.5  | Wasser |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.6  | Luft |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.7  | Klima |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.8  | Landschaft |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]
| 2.9  | Kultur- und sonstige Sachgüter |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [x]

**Begründung**

**weshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind**

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung einer Pyrolyseanlage zur Herstellung von Aktivkohle (Versuchsanlage) und deren Betrieb für 24 Monate.

Die beantragten Maßnahmen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Natur und Landschaft. Es erfolgt innerhalb einer intensiv genutzten Gewerbefläche keine Neuversiegelung. Es sind keine besonders schützenswerte Gebiete in der Umgebung der Anlage vorhanden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Daher sind keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bei der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz kann zusammenfassend festgestellt werden, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb die von der Anlage ausgehende Emissionen oder Immissionen nicht relevant bzw. vernachlässigbar sind und auch zu keinen Immissionsschutzproblemen führen, da lediglich geringe Mengen der gehandhabten Stoffe freigesetzt werden.

In der Versuchsanlage werden Abfälle verwertet. Als Produkt entsteht hierbei Aktivkohle, die einer Vermarktung zugeführt wird. Es entsteht kein Abfall.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

 Im Auftrage

Oldenburg, den 17.12.2019 ......................